

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

20. Sitzung, 11.03.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. Beschwerde des Bürgers Haskamp und Genossen in Friesoythe, hinsichtlich der Ergänzungswahl des Gemeinderaths.
 - 2) Vertraulicher Ausschußbericht, betr. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Salzes.
 - 3) Ausschußbericht, betr. Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen.
 - 4) Ausschußbericht, betr. Einführung einer gesetzlichen Zwangsversicherung gegen die Kinderpest.
 - 5) Ausschußbericht, betr. die in Bezug auf Chausseebauten eingegangenen Petitionen.
 - 6) Ausschußbericht über verschiedene, den Bau von Eisenbahnen betreffende Petitionen.
 - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr.
 - 8) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betr. die Bildung einer Gemeinde Neuenburg.
 - 9) Wahl eines Vorstands und fünf Mitglieder des ständigen Landtagsausschusses.

Vorsitzender: Präsident V e n z , abwechselnd Vicepräsident P a n c r a z .

Am Ministertisch: Reg.-Commissaire Bucholz und Nutzenbecher.

Zunächst wird das Protokoll über die vorige Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Vorsitzender Präsident **Venz**: Eingegangen seien:

1) ein Schreiben der Staatsregierung mit Gesetzentwurf, betr. Aufhebung des Oldenburgischen Oberzollcollegiums in Hannover und die Einsetzung eines Zolldepartements bei der Cammer in Oldenburg,

2) eine Petition des Gemeinderaths zu Wisbeck, betr. die Chaussee Verbindung zwischen Wehsta und Cloppenburg.

Das Schreiben der Staatsregierung sei bereits an den Finanzausschuß abgegeben, demselben auch die Petition aus Wisbeck überwiesen.

Wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag diesem Verfahren zustimme.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Präsident **Venz**: Da er Berichterstatter in der ersten auf der Tagesordnung stehenden Sache sei, so bitte er den Vicepräsidenten Pancraz, den Vorsitz zu übernehmen.

Der Vicepräsident Pancraz übernimmt den Vorsitz.

Vorsitzender **Pancraz**: Der erste Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschußbericht, betr. Beschwerde des Bürgers Haskamp und Genossen in Friesoythe, hinsichtlich der Ergänzungswahl des Gemeinderaths.

Auf Verlesung des Ausschußberichts wird verzichtet.

Vorsitzender **Pancraz**: Der Antrag 1 des Ausschusses sei:

über die Beschwerde wegen Nichtertheilung von Entscheidungsgründen zur Tagesordnung überzugehen.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Wenn der Ausschußantrag angenommen werde, so finde er zwar Nichts dagegen zu erinnern; indeß könne die Staatsregierung den diesem Antrage beigefügten Ausführungen in sofern nicht beistimmen, als sie die erste Beschwerde der Beschwerdeführer nicht bloß aus formellen Gründen, sondern auch sachlich für unbegründet halte. Die Staatsregierung sei nämlich der Ansicht, daß in Fällen der vorliegenden Art von Mittheilung der Entscheidungsgründe überall nicht die Rede sein könne; die nähere Darlegung und Motivirung dieser Ansicht behalte er sich für den Ausschußantrag Nr. 3 vor.

Abg. **Ahthorn**: Er wisse es dem Berichterstatter Dank,

daß dieser einen so ausführlichen Bericht ausgearbeitet und vorgelegt habe. Er hätte aber in dem Antrag 1 statt der einfachen Tagesordnung lieber eine motivirte gehabt und gewünscht, daß man sage: in Erwägung, daß die Beschwerdeführer zuvor noch nicht den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind, beschließt der Landtag, zur Tagesordnung überzugehen. Er halte ein solches Verfahren für richtiger. Das Recht des Landtags, Petitionen entgegenzunehmen, sei ein sehr wichtiges und müsse seinem vollen Umfange nach ausgeübt werden. Die Sache selbst anlangend, so begreife er gar nicht, weshalb man den Beschwerdeführern die Gründe vorenthalte. Er könne darin nur eine Geheimnißkrämerei finden, die Mißtrauen erzeuge und die die Behörden daher hätten vermeiden sollen. Ebenso verhalte es sich mit dem Amtsbericht. Er wisse nicht, welche Zwecke man dabei verfolge, daß man ihn den Betheiligten nicht mittheilen wolle.

Abg. **v. Schrend:** Der Abg. Ahlhorn schweife ab; das zuletzt von ihm Gesagte gehöre noch nicht hierher und habe lediglich auf die dritte Beschwerde Bezug. Er werde daher auch erst, wenn diese zur Verhandlung stehe, seinen Standpunkt in der Sache darlegen.

Der Antrag 1 wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender **Baucratz:** Der Antrag 2 des Ausschusses sei:

über die Beschwerde wegen Verweigerung der Mittheilung oder Einsicht der Amtsacten zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte vom Landtage angenommen.

Vorsitzender **Baucratz:** Der Antrag 3 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle beschließen, daß die Beschwerdeschrift an die Großherzogliche Staatsregierung abzugeben sei, und zwar mit dem Ersuchen: die Mittheilung des von der Großherzoglichen Regierung hieselbst zum Zwecke der Entscheidung über die von den Beschwerdeführern gegen die Resolution des Großherzoglichen Amtes Friesonthe vom 22. November 1865 erhobene Beschwerde vom Großherzoglichen Amte Friesonthe eingezogenen Berichts an die Beschwerdeführer veranlassen zu wollen.

Reg.-Commissair **Buchholz:** Er wolle zunächst ein Mißverständnis im Berichte hervorheben. Dort werde Seite 214 von seiner Anwesenheit in der Ausschusssitzung gesprochen und bemerkt, er habe gegen die Beschwerde besonders geltend gemacht, daß der §. 4 des Art. 47 des Staatsgrundgesetzes sich nur auf solche Entscheidungen beziehe, die das Privatrecht einer Person betreffen. Dies werde er aber nicht gesagt haben, da Entscheidungen über Privatrechte einer Person nicht von Verwaltungsbehörden, sondern von den Gerichten abgegeben würden. Seine Aeußerung sei vielmehr dahingegangen, daß der §. 4 des Art. 47 des Staatsgrundgesetzes nur bei den Entscheidungen zu Raume komme, die das Privatinteresse einer Person berührten.

Was dann die Sache selbst angehe, so bemerke er, daß es im Staatsgrundgesetze eine Menge allgemeiner Bestimmungen gebe, deren große Bedeutung gewiß nicht zu verkennen sei, die aber wörtlich verstanden und angewandt zu Resultaten führten, welche mit dem gesunden Menschenverstande in Widerspruch ständen, die man daher *cum grano salis* d. h. vernünftig interpretiren müsse. Er erinnere nur an Sätze, wie: „Vor dem Gesetze sind Alle gleich“, ferner: „Die Wohnung ist unverletzlich“ 2c. 2c. und dahin gehöre auch der Art. 47. Wenn es da im §. 3 heiße: „Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden,“ oder im §. 4: „Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden,“ so seien daß Bestimmungen, die im Sinne und Geiste des Staatsgrundgesetzes eben so wenig wörtlich ausgelegt und angewandt werden dürften. Man müsse die vielen Fälle, wie sie das Leben biete, vernünftig unterscheiden, die Gegenstände der Verwaltung seien höchst mannigfaltig und bunt, und es werde oft Fälle geben, wo eine Anwendung des Art. 47 durchaus nicht angemessen und nicht gemeint sei. Es werde sich dies an einigen Beispielen zeigen. Wenn Jemand sich um ein Amt beworben oder um eine Verbesserung einer Weggeldbestelle gebeten habe und abschlägig beschieden worden, solle er da Mittheilung der Gründe verlangen können? Wenn ferner Jemand beantragt habe, ihm möge ein Pachtstück aus den Staatsgütern gegeben, oder Dispensation von einem Gesetze ertheilt, oder die Erlaubniß zum Abhalten einer Tanzmusik gewährt werden und die Behörde schlage die Gesuche ab, solle er da Angabe von Gründen beanspruchen können, oder wenn in solchen Fällen auf erhobene Beschwerde die Oberbehörde die Entscheidung der Unterbehörde bestätige, Mittheilung des etwa von der letztern eingezogenen Berichts zu fordern berechtigt sein? Wenn man freilich den Art. 47 wörtlich auffasse, so werde ein solches Recht statuiert werden müssen und doch werde wohl Keiner im Landtage ein derartiges Recht dem Betreffenden zugestehn wollen. Schon hieraus gehe klar hervor, daß der Art. 47 nicht buchstäblich auszulegen sei. Es frage sich daher lediglich, wo die Grenze liege. Die Wissenschaft oder die Erfahrungen anderer Staaten könne man zur Entscheidung dieser Frage nicht zu Hülfe nehmen, da es eine Bestimmung, wie sie der Art. 47 im §. 4 enthalte, seines Wissens in den Verfassungen anderer Staaten nicht gebe. Oldenburg stehe damit allein. Es sei der Art. 47 zwar nicht sehr gefährlich, da unsere ganze Verfassung auf dem Boden der Oeffentlichkeit sich bewege, aber das Staatsministerium glaube die Oeffentlichkeit doch da ausschließen zu müssen, wo die Natur der Sache es erfordere.

Das Staatsministerium habe nun die Grenze für den Art. 47 sich feststellen müssen und bei der Menge der Vorkommnisse von folgendem Princip sich leiten lassen. Der Art. 47 in seinen oben hervorgehobenen Bestimmungen finde nur da

Anwendung, wo eine Norm des öffentlichen Rechts zwischen Privatpersonen oder Gemeinden streitig geworden oder wo Jemand nach öffentlichem Recht eine bestimmte Anforderung gegen die Staatsbehörde für sich geltend mache, in Fällen also, wo ein Privatinteresse vorliege und es nicht eine Sache sei, die nach dem Gesetz lediglich in das Ermessen einer Behörde gelegt sei. Das Staatsministerium fasse jedoch den Art. 47 nicht so eng auf, daß sie ihn auf die Fälle der sog. Administrativ-Justiz beschränke.

Nach diesem Princip falle der gegenwärtige Fragefall nicht unter den Art. 47, da es sich bloß um die Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines öffentlichen Akts gehandelt habe. Die Sache sei nämlich so gelegen: In Friesoythe sei eine Gemeinderathswahl vorgenommen; es hätten sich dabei zwei Parteien gebildet, beide leidenschaftlich erregt und nach Kräften bemüht den Sieg davonzutragen und nicht bedenklich in der Wahl ihrer Mittel. Die unterliegende Partei habe nun Beschwerde erhoben, die Ungültigkeit der Wahl behauptet und amtliche Untersuchung beantragt. Das sei ein ihr aus Art. 61 der Gemeindeordnung zustehendes Recht und das Amt verpflichtet gewesen, eine Untersuchung einzuleiten, wie auch geschehn. Das Amt habe durch die Untersuchung im Bescheide festgestellt, daß von beiden Parteien Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, sich aber nicht veranlaßt gefunden, die Ungültigkeit der Wahl auszusprechen. Das Amt hätte nun seinen Befund der Gemeindebehörde mittheilen können; den Petenten aber einen motivirten d. h. einen das Ergebnis seiner Untersuchung rechtfertigenden Bescheid zugehen zu lassen, wie das Amt es gethan, habe durchaus nicht in dessen Verpflichtung gelegen, indem Peteten durch ihre Denunciation bloß den Anstoß zu einer Untersuchung gegeben hätten. Das Amt habe aber ein Uebrigcs gethan und den Petenten einen mit Gründen versehenen Bescheid zugesandt. Da seien nun die Petenten auf den eigenthümlichen Einfall gekommen, dagegen Recurs bei der Regierung einzulegen, gleich als ob ihre Privatinteressen auf dem Spiele gestanden hätten. Es müsse doch den Petenten für ihre Person ganz gleich sein, ob Hinz oder Kunz gewählt worden, wie sie denn auch in der Beschwerdeschrift ausdrücklich sagten, daß nicht persönliches, sondern nur Interesse für das Gemeinwohl sie leite. Im Interesse des Gemeinwohls aber hätten Beschwerdeführer genug gethan durch ihre Anzeige beim Amt. Das Amt habe gar Nichts gegen sie entschieden. Es habe sich bloß gefragt, ob die Wahl eine gültige sei oder nicht. Hätte das Amt das Letztere gefunden, so würde es einfach die Wahl annullirt haben, ohne verpflichtet gewesen zu sein, darüber speciell den Denuncianten Nachricht zu geben. Es habe sich hier eben lediglich um die Gesetzmäßigkeit eines öffentlichen Akts gehandelt, die das Amt ex officio zu überwachen habe; es komme ein Privatinteresse in keiner Weise in Betracht und müsse die Staatsregierung daher dabei bleiben, daß der Art. 47 hier nicht zu Raume komme, eine Mittheilung des von der Regierung eingezogenen Amtsberichts also auch nicht verlangt werden könne.

Abg. v. Schrend: Er habe länger geschwankt, ob er in dieser Sache überall das Wort nehmen solle, trage hierzu indeß jetzt kein Bedenken mehr, nachdem es sich in dem Antrage 3 bloß um die von der Regierung verweigerte Mittheilung des Amtsberichts handle, er persönlich also bei der Beschwerde nicht mehr betheiltigt sei. Seinen Standpunkt in dem Fragefalle anlangend, so sei dieser ganz derselbe, wie der vom Reg.-Commissair entwickelte; auch er sei der Ansicht, daß der Art. 47 des Staatsgrundgesetzes nur die Fälle im Auge habe, wo ein Privatinteresse vorliege. Hier habe man aber eine Entscheidung, die eine rein öffentliche Angelegenheit zum Austrage bringe, und wenn der Art. 61 der Gemeindeordnung bestimme, daß gegen ein stattgehabtes Wahlverfahren jeder Stimmberechtigte innerhalb 8 Tagen nach dem Wahltermine bei dem Amte Beschwerde führen könne, so solle das weiter Nichts bedeuten, als daß die Akten noch 8 Tage offen gelassen, die Gewählten bis nach Ablauf dieser Zeit nicht beeidigt werden sollen, um den Gemeindegliedern Gelegenheit zu geben, das Amt auf etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen. Das Amt habe ohnehin die Pflicht, die Wahlen in der Gemeinde zu überwachen. Es könne aber dem Einzelnen nicht das Recht zustehn, das Amt in dieser Pflicht zu controlliren, und eine Controлле sei es, was die Beschwerdeführer als ihr Recht verlangten. Das Amt sei in derartigen Dingen Niemandem verantwortlich als der vorgelegten Behörde.

Wenn es im Bericht heiße, daß das Vorenthalten der Verhandlungen Mißtrauen erzeuge und der Abg. Ahlhorn sage, daß dies Geheimnißkrämerei sei, so könne er diesen Standpunkt nicht theilen. Derselbe sei ein rein doctrinärer, setze sich über alle Praxis vollständig hinweg. Das Amt kenne die localen Verhältnisse am besten und werde triftige Gründe gehabt haben, die Einsicht der Acten zu verweigern. Er erkläre hiemit, daß eine Gestattung derselben im höchsten Grade unzumuthig gewesen sei, daß es die so erregten Gemüther nur noch mehr würde aufgestachelt haben. Was das dadurch angeblich hervorgerufene Mißtrauen betreffe, so werde das nicht groß sein, und könne sich übrigens das Amt darüber hinwegsetzen, in dem beruhigenden Bewußtsein, seine Pflicht gethan zu haben.

Abg. Ahlhorn: Daß bei der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, werde vom Ministertisch bestätigt. Wenn dann der Reg.-Commissair gesagt habe, daß eine Anwendung des Art. 47 des Staatsgrundgesetzes seinem Wortlaut nach zu Resultaten führe, die mit der Vernunft nicht im Einklang ständen, so müsse er dies doch stark bezweifeln; denn die vom Reg.-Commissair zum Beweise hierfür angeführten Beispiele träfen nicht zu. Dies sei so klar, daß er kein Wort darüber zu verlieren brauche. Er sei vielmehr der Ansicht, daß gerade das Staatsgrundgesetz möglichst wörtlich aufzufassen und möglichst wenig daran zu deuteln sei. Der Reg.-Commissair habe ferner gesagt, der Art. 47 leide nur da Anwendung, wo ein Privatinteresse vorliege, also im Fragefalle schon deshalb nicht, weil es den Beschwerdeführern persönlich einerlei sein könne, ob Hinz

oder Kunz gewählt werde. Dem stimme er nicht bei; er meine, daß es für die Bewohner einer Stadt allerdings von größtem persönlichen Interesse sei, wer in die Gemeindebehörden gewählt werde. Der Abg. von Schrenck habe dann noch gesagt, er sei nur der Oberbehörde verantwortlich. Da frage er ihn aber, wie diese Ansicht denn mit der öffentlichen Meinung stimme? Er halte es durchaus nicht für unzweckmäßig, wenn die Acten den Betheiligten sofort zur Einsicht vorgelegt wären und müsse dabei bleiben, daß er in dem Verfahren der Behörden nur eine Geheimnißkrämerei zu finden vermöge.

Abg. v. Schrenck: Eine Aeußerung des Reg.-Commissairs erlaube er sich etwas zu berichtigen. Derselbe habe nämlich gesagt, daß im Bescheide des Amtes festgestellt sei, daß Unregelmäßigkeiten von beiden Parteien vorgekommen seien. Dies sei dort in der Weise nicht ausgesprochen. Die Untersuchung habe allerdings ergeben, daß von beiden Parteien Ordnungswidrigkeiten begangen worden, namentlich aber von der Partei, zu der die Beschwerdeführer gehörten.

Den Vorwurf der Geheimnißkrämerei anlangend, so erkläre er hiemit, daß er in ähnlichen Fällen, wie er hier vorliege, stets so verfahren werde, wie er es eben hier gethan habe.

Abg. Guchting: Er bitte den Landtag doch dringend, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Wenn der Reg.-Commissair gesagt habe, das Staatsgrundgesetz sei nicht wörtlich zu nehmen, so müsse er dieser Behauptung energisch entgegen treten. Man werde dann allen festen Boden unter den Füßen verlieren. Der Einzelne, dem die Befugniß zustehe, über einen öffentlichen Act Beschwerde zu erheben, habe ganz gewiß auch das Recht, eine Entscheidung zu verlangen. Er meine überhaupt, daß man öffentliche Angelegenheiten öffentlich behandeln müsse. Auf die Erklärung des Abg. von Schrenck, daß es höchst unzweckmäßig gewesen sei, den Beschwerdeführern die Einsicht der Acten zu gestatten, dürfe der Landtag kein Gewicht legen.

Reg.-Commissair Buchholz: Er könne in den so eben gehaltenen Reden kein Eingehn auf die Sache, insbesondere auf die Ansicht der Staatsregierung finden. Es sei leicht gesagt, das Staatsgrundgesetz müsse wörtlich genommen werden. Er habe aber gerade ausgeführt, daß das buchstäblich nicht geschehn könne; Gegen Gründe seien ihm nicht gebracht. Die Frage wegen der angeblichen Geheimnißkrämerei in Vorenthaltung der Acten komme überall nicht mehr in Betracht, da der Landtag ja so eben beschlossen habe, daß den Beschwerdeführern das Recht, die Acten über die stattgefundenen Verhandlungen einzusehn, nicht zustehe. Wenn es sich aber lediglich um Zweckmäßigkeit handle, so könne er nur dem Abg. v. Schrenck beipflichten, daß es im vorliegenden Falle höchst unzweckmäßig gewesen sei, den Betheiligten die Einsicht der Acten zu gestatten. Die schon sehr erregten Parteien würden dadurch nur noch mehr aufgestachelt sein. Was habe es für einen Zweck gehabt, wenn die Leute in den Zeugnisaussagen gelesen hätten, daß Einer einem Andern für seine Stimme 1 gr. geboten oder ihn mit Concurs oder

mit Entziehung der Pachtung eines Torfmoors bedroht habe, wenn er nicht für seine Candidaten stimmen werde?

Abg. Nussell: Er könne den Ausführungen des Reg.-Commissairs nicht beistimmen. Im Art. 61 der Gemeindeordnung sei jedem Stimmberechtigten das Recht gegeben, gegen ein stattgehabtes Wahlverfahren 8 Tage nach dem Wahltermine bei dem Amte Beschwerde zu führen. Dies sei auch eine sehr vernünftige Bestimmung, da gewiß nicht zu verkennen sei, daß das einzelne Gemeindeglied durch eine Gemeindevahl in seinen Privatinteressen in hohem Grade berührt werde. Das Gesetz würde aber keine Beschwerde gestattet haben, wenn der Beschwerdeführer nicht zugleich eine Entscheidung verlangen könnte. Er glaube auch, daß es richtiger gewesen wäre, die Verhandlungen nicht zu verheimlichen. So geschehe z. B. die Prüfung einer Landtagswahl ebenfalls öffentlich. Aus den Wahlacten werde in öffentlicher Sitzung vorgetragen, etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten öffentlich verhandelt. Ueberhaupt sei für öffentliche Angelegenheiten auch öffentliche Behandlung nothwendig, damit Jeder sich überzeugen könne, daß Alles ordnungsmäßig zugegangen sei. Die in dieser Beziehung dem Lande staatsgrundgesetzlich verbürgten Rechte dürften nicht verkümmert werden, und werde er daher für den Ausschufsantrag stimmen.

Berichterstatter Ventz: Er sehe sich veranlaßt, auf die Auslassungen des Reg.-Commissairs Einiges zu erwidern. Zunächst möge es richtig sein, daß im Bericht Seite 214 irrtümlich „Privatrecht“ statt „Privatinteresse“ stehe; er wolle das zugeben.

Der Reg.-Commissair habe dann auszuführen gesucht, das Staatsgrundgesetz dürfe nicht wörtlich, es müsse vernünftig ausgelegt werden. Dem stimme er im Allgemeinen bei; eine buchstäbliche Auslegung könne unter Umständen zu Absurditäten führen. Allein der oberste Grundsatz aller Interpretation sei, daß man an den Wortlaut eines Gesetzes gebunden sei, bis sich ein triftiger Grund ergebe dafür, daß der Sinn des Gesetzes ein anderer habe sein sollen, als man nach dem Wortlaut zu schließen berechtigt sei. Einen solchen Grund habe der Reg.-Commissair nicht vorgebracht. In dem Art. 47 §. 4 des Staatsgrundgesetzes sei von Berichten die Rede, welche „zum Zweck der Entscheidung“ von den Unterbehörden eingezogen seien. Auf diese Worte lege der Reg.-Commissair nicht genügendes Gewicht. Daher seien denn auch die von ihm angeführten Beispiele nicht zutreffend; da liege keine „Entscheidung“ im Sinne des Art. 47 vor, eben so wenig ein „zum Zweck der Entscheidung“ eingezogener Bericht.

Zum bessern Verständniß des Art. 47 werde es gerathen sein, auf die Verhandlungen des fünften Landtags, der das revidirte Staatsgrundgesetz berathen habe, zurückzukommen. Damals habe die Staatsregierung beantragt, den letzten Satz des Art. 47 zu streichen, und gehe aus den hierüber gepflogenen Debatten ganz unzweifelhaft hervor, daß die Staatsregierung jenen letzten Satz ebenso aufgefaßt habe, wie jetzt der Landtag

ihn auslege, ja daß alle damaligen Redner im Landtage dieser Ansicht gewesen seien. So habe damals der Reg.-Commissair Bucholtz gesagt: „Die Bedencklichkeit (nämlich den letzten Satz des Art. 47 beizubehalten) liegt nur darin, hier staatsgrundgesetzlich die Forderung aufzustellen, daß in allen und jedem Falle die Berichte den Betheiligten mitgetheilt werden sollen.“ Sodann sei weiter darüber verhandelt, wie sich die Grenze ziehen lasse zwischen den Berichten, die mitgetheilt werden könnten und denen, bei denen die Mittheilung auszuschließen sei. Zu einem Resultate in dieser Beziehung sei damals der Landtag aber nicht gekommen. Es liege daher gar kein Grund vor, eine derartige Unterscheidung jetzt eintreten zu lassen und eine von dem Wortlaut und der Interpretation des frühern Landtags abweichende Auslegung des Art. 47 aufzustellen.

Der Reg.-Commissair habe weiter gesagt, daß das Staatsministerium ein Princip für die Anwendung des Art. 47 §. 4 gesucht und darin gefunden habe, daß der §. 4 z. unter Andern zu Ranne komme in dem Fall, wenn Jemand auf Grund eines Gesetzes eine Anforderung gegen die Regierung mache. Er glaube nun, daß dies in der hier vorliegenden Sache zutrefte. Die Beschwerdeführer hätten auf Grund des Art. 61 der Gemeindeordnung über die stattgehabte Gemeinderathswahl Beschwerde beim Amte erhoben; über diesen ihnen aus dem Gesetze zustehenden Anspruch habe das Amt eine Entscheidung abgegeben; auf eingelegten Recurs habe die Regierung einen Amtsbericht eingezogen. Er glaube daher, daß selbst nach der Auffassung des Art. 47 §. 4, wie sie die Staatsregierung bekunde, die Beschwerde 3 für begründet erachtet werden müsse.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Der Vorredner theile insofern seinen Standpunkt, als auch er eine unbedingte und wörtliche Anwendung des Staatsgrundgesetzes nicht wolle. Den vom Ausschuß aber aufgestellten Begriff einer „Entscheidung“ könne er nicht als richtig zugeben. Eine Entscheidung im Sinne des Art. 47 §. 4 sei doch nur dann vorhanden, wenn eine Sache für oder gegen Jemanden ausgefallen sei. Das sei aber in der hier fraglichen Angelegenheit nicht der Fall; das Amt habe in seinem Ausspruche, daß es den Wahlact für gesetzmäßig vollzogen erachte, weder für noch gegen die Beschwerdeführer speciell entschieden. Der abgegebene Bescheid berühre Privatinteressen durchaus nicht, und in diesem Sinne habe er gesagt, daß es den Beschwerdeführern einerlei sein könne, ob Hinz oder Kunz in den Gemeinderath gewählt werde. Es sei ferner von einigen Rednern der Art. 61 der Gemeindeordnung gegen die Auffassung der Staatsregierung hervorgehoben. Der Art. 61 laute: „Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jeder Stimmberechtigte innerhalb 8 Tagen nach dem Wahltermine bei dem Amte Beschwerde führen, welches darüber zu entscheiden hat.“ Zur nähern Erläuterung dieser Bestimmung verweise er auf den §. 1 des Art. 47 des Staatsgrundgesetzes. Darnach habe Jeder das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden. Es existire also ein ganz allgemeines Beschwerderecht jedes Staatsbürgers; man könne sich

eben über alles Mögliche beschweren, wobei es denn freilich der Behörde überlassen bliebe, auf die Beschwerde einzugehen. Die Gemeindeordnung verleihe deshalb im Art. 61 durchaus kein besonderes Recht, sondern lege den Behörden nur die besondere Verpflichtung auf, auf eine innerhalb 8 Tagen erhobene Beschwerde über die Wahl untersuchend einzutreten und über die Gesetzmäßigkeit derselben sich auszusprechen. Es sei eine Art von actio popularis, um die es sich hier handle. Er wiederhole dabei noch einmal, daß die Resolution des Amtes und die Verfügung der Regierung nicht Entscheidungen im Sinne des Artikels des Staatsgrundgesetzes seien, wie denn auch eine Mittheilung der erstern an die Beschwerdeführer überall nicht wäre erforderlich gewesen.

Berichterstatter Lenz: Die so eben vom Reg.-Commissair und schon wiederholt von ihm ausgesprochene Ansicht könne der Ausschuß nicht theilen. Der Ausschuß gehe vielmehr davon aus, daß Jeder, welcher das Recht der Beschwerde habe, auch eine Entscheidung derselben und die Mittheilung der Entscheidung verlangen könne.

Inzwischen war ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Ausschußantrag Nr. 3 gestellt und genügend unterstützt.

Bei der Abstimmung wurde sodann der Antrag 3 mit 47 gegen 1 Stimme angenommen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten: Detken I., Detken II., Oldejohannis, Orth, Pancraz, Ramien, Radebusch, Ruffell, Schildt, Schomann, Schrimper, Schulze, Schwegmann, Selkman I., Straderjan I., Straderjan II., Straderjan III., Struthoff, Studenborg, Tanzen, Taphorn, Abels, Ahhorn, Arkenau, Bartel, Beckhufen, Böhmker, Brader, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Cammann, Deeken, Eilks, Eißel, Hardt, Höltermann, Huber, Huchting, Hüllmann, Janssen, Köhler, Lenz, Luerßen, Müller und Niebour.

Gegen denselben der Abg. von Schrend.

(Abwehend Selkman II. und Willers.)

Der Präsident Lenz übernimmt wieder den Vorsitz.

Vorsitzender: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sei: Vertraulicher Ausschußbericht, betr. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Salzes.

Es trete zu dem Ende eine vertrauliche Sitzung ein und schließe er vorläufig die öffentliche.

Nachdem sodann dieser Gegenstand erledigt war, erklärte der Vorsitzende, daß die Verhandlungen in öffentlicher Sitzung wieder ihren Fortgang nähmen.

Vorsitzender: Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschußbericht, betr. Nachlaß an der Einkommensteuer für die untern Steuerklassen.

Berichterstatter Ruffell: Nach dem so eben in der vertraulichen Sitzung gefaßten Beschlusse habe sich die Sachlage für den jetzt zur Berathung stehenden Gegenstand geändert, in-

dem dieser letztere damit zugleich erledigt sei. Durch den vorhin gefaßten Beschluß habe der Landtag zur Genüge gezeigt, daß er ein großes Interesse dafür hege, es möge die besonders für die ärmeren Classen so drückende Salzsteuer aufgehoben werden. In dieser Erwägung nehme daher der Ausschuß den zu dieser Sache gestellten Antrag zurück und beantrage:

der Landtag beschließe, das Schreiben der Staatsregierung zu den Acten zu nehmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Der vierte Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschußbericht, betr. Einführung einer gesetzlichen Zwangsversicherung gegen die Kinderpest.

Auf Verlesung des Ausschußberichts wird verzichtet.

Abg. Tautzen: Er werde für den Antrag der Majorität stimmen, weil er die Gefahr nicht für so groß halte, daß so exorbitante Maßregeln, wie eine Zwangsversicherung es doch sei, erforderlich wären. Zwar erkenne er die Gefahr nicht, glaube aber, daß die polizeilichen Maßregeln des Gesetzes vom 20. Aug. 1853 genügen würden, um eine größere Ausbreitung der Kinderpest in unserm Lande zu verhüten. In Preußen, wo in den letzten 12 Jahren 14 Mal die Kinderpest ausgebrochen sei, habe man zum Schutze dagegen ebenfalls nur solche Bestimmungen, wie sie unser Gesetz von 1853 auch enthalte; dort habe man erfahren, daß bei umsichtiger Handhabung derselben die Krankheit eine ausgedehnte Verbreitung nicht erlange. In England hätten bis vor Kurzem alle gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung gefehlt, in Folge dessen habe die Seuche eine große Verbreitung erlangt; jetzt seien dort wohl etwas strengere Vorschriften eingeführt, als unser Gesetz sie enthalte, und dieselben hätten genügt, die Seuche in Großbritannien zu unterdrücken. Wenn aber auch die Krankheit größere Dimensionen annehmen sollte, so sei keines Erachtens doch die Selbsthilfe der Staatshilfe vorzuziehen. Zwar habe der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins vor einem Jahre einen Versuch gemacht, eine auf Gegenseitigkeit beruhende freiwillige Versicherung ins Leben zu rufen, was aber nicht gelungen sei. Seitdem sei ein neuer Versuch nicht gemacht. Den letztern Umstand erkläre er sich indeß daraus, daß der Bauernstand bis jetzt gewartet habe, welchen Beschluß der Landtag in dieser Angelegenheit fassen werde. Gehe der Landtag über die Vorstellung des Centralvorstandes der Landwirthschaftsgesellschaft und die Petitionen zur Tagesordnung über, so sei er fest überzeugt, daß sofort Schritte geschehen würden, um eine freiwillige Versicherung zu begründen. Er könne mittheilen, daß zwei ziemlich große Abtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins bereits ein Comité gewählt hätten, welches die zu einem solchen Institut erforderlichen Vorarbeiten in Angriff nehmen solle und das werde rasch betrieben werden, so wie der Landtag den Mehrheitsantrag zum Beschluß erhoben habe.

Abg. von Schreud: Er habe bisher in Versammlung

gen landwirthschaftlicher Vereine der Zwangsversicherung das Wort geredet. Er habe dies deshalb gethan, weil er geglaubt habe, auf diese Weise den Interessen der ihm bekannten ländlichen Districte am besten zu dienen. Er sei aber anderer Ansicht geworden. Stelle er sich nämlich auf einen höhern allgemeinen Standpunkt, so müsse er sich sagen, daß sich ein solches Mittel, wie die Zwangsversicherung, nur dann rechtfertigen lasse, wenn entweder der Staat selbst oder ein großer Theil desselben gefährdet sei. Wenn nun die Kinderpest einfalle, so gebe es zwei Möglichkeiten. Entweder trete sie nur einzeln auf oder verbreite sich weiter. Im ersten Fall sei von einer Gefährdung des Staats oder eines großen Theils von ihm keine Rede. Letztern Falls liege allerdings eine derartige Gefährdung vor. Allein dann werde auch die Zwangsversicherung einen hinreichenden Schutz nicht gewähren. Die Folge werde nämlich sein, daß durch eine zu hohe Beitragsquote die Landwirthe zu sehr überlastet würden und so der Zweck, dieselben vor finanziellem Schaden zu bewahren, wieder vereitelt werde. Eine freiwillige Versicherung habe dagegen den Vortheil, daß man sie über die Grenzen des Herzogthums hinaus ausdehnen und so erreichen könne, daß beim etwaigen Eintreffen der Kinderpest die Beitragsquote für den einzelnen Versicherten eine geringere sei.

Abg. Hamien: Der Landtag befasse sich heute mit einem Gegenstande, der das Land in seinen wesentlichsten Interessen tief berühre. Eine freiwillige Versicherung ins Werk zu setzen, sei zwar versucht, aber nicht gelungen. Fünfzehn Petitionen seien jetzt beim Landtage angekommen, von denen sich dreizehn für die Einführung einer Zwangsversicherung aussprächen, und nur zwei dagegen. Er glaube, die große Mehrheit sei deshalb für die Zwangsversicherung, weil sie fürchte, eine freiwillige Versicherung werde schwerlich zu Stande kommen, jedenfalls nicht mit allgemeiner Betheiligung, und wenn das nicht geschehe, so sei sie ohne alle Bedeutung.

Die Mehrheit sage dann in ihrem Bericht, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügen. Dem könne er besonders aus dem Grunde nicht beistimmen, weil das Gesetz vom 20. August 1853 dem Eigenthümer für enteignetes aber krank befundenes Vieh nur ein Drittel des wahren Werths vergüte. Bei der Kinderpest sei der Verlauf der Krankheit so schnell, die Ansteckung in so hohem Grade vorhanden, daß überall, wenn die Krankheit in einen Stall eingefallen sei, fast alle Thiere schon vor der Ergreifung der Polizei-Maßregeln von dem Krankheitsstoffe inficirt sein würden, und deshalb der Eigenthümer des Viehs zwei Drittel seines Hauptvermögensbestandes verliere. Er meine, daß sich, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen, wohl ein Zwang rechtfertigen lasse.

Der Abg. Tautzen habe gesagt, daß die Annahme des Mehrheitsantrags bewirken werde, daß sofort eine freiwillige Versicherung ins Leben trete. Allein ein dahin zielender Versuch sei doch erst vor einem Jahre mißlungen, während damals die Gefahr eben so groß gewesen sei, wie jetzt. Ferner

habe der Abg. **Tanzen** hervorgehoben, daß bereits zwei Abtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins im Begriff seien, eine freiwillige Versicherung einzurichten. Er wisse aber aus einer Versammlung von Landwirthen aus Abbehausen, daß dort die Stimmen sehr getheilt gewesen seien und ein Theil sich für, ein anderer sich gegen die Einführung einer Zwangsversicherung erklärt habe.

Schließlich wolle er noch bemerken, daß er sonst auch gegen jeden Zwang sei, daß er aber glaube, ihn unter obwaltenden Umständen nur befürworten zu können, und daher bitte, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Berichterstatter Suckting: Der Abg. **Ramien** habe für den Minderheitsantrag angeführt, daß eine freiwillige Versicherung einzurichten bereits ein Mal vergeblich versucht sei. Dem müsse er aber entgegen, daß dieser Versuch durchaus kein ernstlicher habe sein können, schon um deswillen nicht, weil es sich sonst nicht erklären lasse, daß er in den an Vieh so reichen Märchen so wenig Anklang gefunden haben sollte. Man habe eben allgemein darauf gewartet, ob nicht eine Zwangsversicherung werde eingeführt werden, und wenn erst feststehe, daß dieses nicht geschehe, so zweifle er keinen Augenblick, daß man sich beeilen werde, mit einer freiwilligen Versicherung vorzugehen. Denn die Gefahr verkenne das Land gewiß nicht und werde dies schon ein Beweggrund sein, sich allgemein zu betheiligen, insbesondere auch für Diejenigen, welche die Petitionen unterzeichnet hätten. Dazu komme noch, daß die Einrichtung einer freiwilligen Versicherung durchaus nicht umständlicher oder weiltäufiger sei, als die einer Zwangsversicherung.

Der Abg. **Ramien** führe gegen den Antrag der Mehrheit und für die Einführung einer Zwangsversicherung noch an, daß die Landwirthe ein großer Verlust bedrohe, weil sie für enteignetes krankes Vieh nur ein Drittel des wahren Werths ersetzt bekämen, und daß deshalb das Gesetz vom 20. August 1853 nicht genüge. Zwar sei auch er der Ansicht, daß wohl die Hälfte des Werths als Ersatz hätte zugesichert werden sollen; allein die Mehrheit habe in ihrem Berichte nur gesagt, daß sie die in dem fraglichen Gesetze angeordneten polizeilichen Maßregeln für hinreichend halte, um eine so ausgedehnte Verbreitung der Rinderpest, wie sie in Holland und England stattgefunden habe, zu verhüten. Daß dies sich aber so verhalte, werde durch die Erfahrungen in Preußen bestätigt. Er glaube daher, daß die Anwendung eines Zwangsmittels nicht zu rechtfertigen sei, und bitte den Mehrheitsantrag anzunehmen.

Abg. Tanzen: Wenn er gesagt habe, daß zwei Abtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins bereits Vorkehrungen für eine freiwillige Versicherung getroffen hätten, so habe er damit die Abtheilungen im Stad- und Butjadingerlande bezeichnen wollen. Beide hätten sich gegen die Einführung einer Zwangsversicherung erklärt und würden dabei doch vorausgesetzt haben, daß eine freiwillige Versicherung werde zu Stande kommen. Dies seien aber gewichtige Stimmen, da sie den an Vieh reichsten Landestheil repräsentirten.

Berichte. XV. Landtag.

Daß übrigens mehr Petitionen für als gegen die Zwangsversicherung eingelaufen seien, erkläre er sich daher, daß es leichter sei, Stimmen für eine Zwangsversicherung als für Entwicklung einer energischen Selbsthilfe zu finden. Bevor die Hoffnung aber auf das Zustandekommen einer freiwilligen Versicherung sich nicht als ganz hinfällig und eitel erwiesen habe, werde er nie einer Zwangsversicherung das Wort reden.

Abg. Höltermann: Auch er sei für den Antrag der Mehrheit und könne bezeugen, daß in der Gegend, die er vertrete, Alle gegen die Einführung einer Zwangsversicherung seien. Als im vorigen Jahre der Central-Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins bei der Abtheilung seines Wahlbezirks in dieser Beziehung eine Anfrage gestellt habe, sei die ganze Versammlung darüber einverstanden gewesen, daß man der drohenden Gefahr am besten durch eine freiwillige Versicherung begegnen könne. Ähnliche solche freiwillige Versicherungsinstitute beständen dort schon länger, so eine sog. Kuhkasse und eine Hagelversicherung.

Der Abg. **Ramien** stellt den genügend unterstützten Antrag auf namentliche Abstimmung.

Vorsitzender: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses sei:

der Landtag wolle über die Vorstellung des Central-Vorstandes der Landwirthschaftsgesellschaft, sowie über die betreffenden Petitionen zur Tagesordnung übergehen; wogegen die Minderheit beantrage:

der Landtag wolle die betreffende Vorstellung der Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung empfehlen, und dieselbe ersuchen, wenn thunlich, schon dem jetzigen Landtage Vorlage darüber zu machen.

Der Mehrheitsantrag wird in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 2 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Pancraz, Rüdewisch, Russell, Schomann, von Schrenk, Schrimper, Schulze, Schwegmann, Sellmann I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Stuckenborg, Tanzen, Taphorn, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Beckhufen, Böhmcker, Brader, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Cammann, Deeken, Gills, Gissel, Hardt, Höltermann, Huber, Suckting, Janssen, Köhler, Lenk, Querssen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejoannis, Orth.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Ramien und Schildt.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Sellmann II., Willers und Hullmann.

Vorsitzender: Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung sei:

Ausschußbericht, betr. die in Bezug auf Chausseebauten eingegangenen Petitionen.

Berichterstatter Bartel: Die von der Minderheit des Ausschusses gestellten Anträge würden zurückgenommen. Inzwischen sei aber noch eine Petition des Gemeinderaths zu Wisbeck eingekommen und zur kurzen Hand an den Finanzausschuß abgegeben. Derselbe wünsche, diese Petition gleich heute mit zu erledigen.

Vorsitzender: Die Verhandlung über diese Petition stehe nicht auf der heutigen Tagesordnung. Wenn aber kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag damit einverstanden sei, wenn gleich jetzt über die fragliche Petition mit berathen und Beschluß gefaßt werde.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Berichterstatter Bartel: Die Petition bitte um eine Chaussee von Cloppenburg über Emstek nach dem Schneidkrug. Der Ausschuß stelle hier denselben Antrag, wie er ihn bei den übrigen Petitionen gestellt habe, nämlich:

der Landtag beschließe, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Die Anträge des Ausschusses werden vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der sechste Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschußbericht über verschiedene, den Bau von Eisenbahnen betreffende Petitionen.

Er verstelle zunächst die im Ausschußbericht unter 1—4 bezeichneten Petitionen zur Berathung.

Reg.-Commissair Buchholz: Er wolle nur bemerken, daß die Staatsregierung fortwährend bemüht sei, um eine für unser Land möglichst günstige Richtung der Paris-Hamburger Bahn zu erzielen und, daß eine Entscheidung in dieser Beziehung noch nicht vorliege.

Abg. Ruffell: Er bitte den Landtag dringend, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Als zuerst der Bau einer Eisenbahn in unserm Lande in Anregung gebracht sei, habe man den Bau einer Südbahn für den nothwendigsten gehalten. Allein der Plan sei an dem Widerspruch des vormaligen Königreichs Hannover mit seinen particularistischen Tendenzen gescheitert. Eine neue Hoffnung auf Erlangung einer Eisenbahn sei dann für den Süden durch den mit Preußen wegen Abtretung des Jadegebiets geschlossenen Vertrag entstanden. Indes auch diese erwies sich als vergeblich. Preußen habe vorgeschützt, Hannover trete dem fraglichen Bau hindernd entgegen. Preußen habe dies Hinderniß wohl beseitigen können, wie ja die Erfahrungen der letzten Jahre zur Genüge gezeigt hätten, daß Preußen wohl im Stande sei, weit mächtigeren Widerstand nieder zu werfen. Preußen habe das damals aber nicht gethan, und zwar aus dem Grunde, weil es an dem Bau der Südbahn kein Interesse gehabt habe. Da sei das Project einer Paris-Hamburger Bahn aufgetaucht. Der Unternehmer Mouton habe anfänglich von Preußen zu dem Bau die Concession erhalten unter zwei Bedingungen. Als Mouton diese erfüllt habe, sei von der preussischen Regierung die Concession zurückgezogen,

unter dem Vorwande, Mouton müsse zuvor die Concession Hannovers beibringen. Eine jener Bedingungen, die Preußen gemacht habe, sei nämlich gewesen, daß die Richtung der Paris-Hamburger Bahn über Damme gehe. Als aber zwischen Preußen und Oldenburg der Vertrag in Betreff der Bremen-Oldenburger und Oldenburg-Heppenser Eisenbahn abgeschlossen sei, habe Preußen Mouton sofort benachrichtigt, daß er hinsichtlich der Richtung der Paris-Hamburger Bahn auf Oldenburg keine Rücksicht mehr zu nehmen brauche. Mouton habe sich nun an Hannover um Ertheilung der Concession gewandt. Hannover habe aber von Esnabrück aus selbst bauen wollen. Wäre dies zur Ausführung gekommen, so würde die festgesetzte Linie über Hunteburg verhältnißmäßig dem Amte Damme nicht ungünstig gewesen sein. Nachdem Hannover von Preußen annectirt sei, befürchte er, daß die Richtung der Paris-Hamburger Bahn für Oldenburg noch ungünstiger sei, nämlich über Ostercappel gehn werde. Es kämen hier drei Linien in Betracht, die günstigste für das ganze Land sei die über Damme, Lohne, Behta nach Wildeshausen, dann käme die Linie von Emstek über Damme nach Diepholz in Frage und die dritte Linie, welche für das Amt Damme immer noch von großem Interesse sei, führe von Emstek über Hunteburg nach Diepholz.

Die Staatsregierung müsse dahin streben, die unserm Lande günstigste Richtung, jedenfalls aber die zuletzt genannte zu erlangen und zu verhindern, daß die Bahn über Ostercappel geführt werde. Wenn Preußen ebenso wie früher Hannover rein vom particularistischen Standpunkte ausgehn werde, so habe Oldenburg schwerlich Aussicht, von der Bahn berührt zu werden. Die Wichtigkeit der Bahn liege aber klar zu Tage, sie selbst sei eine Bahn für den Weltverkehr, die Haupt-Pulsader des Verkehrs im Norden. Darum meine er, daß die Staatsregierung auch große Opfer nicht scheuen dürfe, um dieselbe durch den Süden unseres Landes zu leiten. Gelingen dies aber nicht, so werde Oldenburg den Süden höchstens durch eine Parallel-Bahn entschädigen können. Aus diesen Gründen werde er für den Antrag, wie ihn der Ausschuß gestellt habe, stimmen.

Abg. Gammann: Nachdem in der vorigen Sitzung das Project, Jever durch einen Canal mit der See zu verbinden, aufgegeben worden sei, obgleich solches zur völligen Reife gediehen sei, werde er um so mehr hoffen dürfen in der heute vorliegenden Angelegenheit, welche nunmehr für Jever erst recht zu einer Lebensfrage geworden, die Unterstützung des Landtags zu finden.

In der Vorlage der Großh. Staatsregierung, das Canalproject betr. und in der in Abklatsch mitgetheilten, heute zur Verhandlung stehenden Petition, seien die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Stadt Jever bereits ausführlich dargelegt worden. Er wolle nur hervorheben, daß die Stadt Jever Centralpunkt des Jeverlandes und der damit zu einem Amtsbezirk vereinigten früheren Herrschaft Kniphausen sei; daß die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche dort ihren Sitz hätten, schon einen regen Verkehr bedingen; daß der Amts-

bezirk pl. m. 24.000 Einwohner umfasse, die ihre hauptsächlichsten Bedürfnisse an Manufactur- und sonstigen Waaren aus Zeven bezögen; daß daselbst jährlich 18 Pferde-, Vieh- und Kramer-Märkte abgehalten würden; daß die Viehmärkte bedeutend und die Pferdmärkte seit einiger Zeit in Aufschwung begriffen seien; daß für 4 Getreidemöhlen ausländisches Getreide herangeschafft werden müsse; daß auf zwei Sägemöhlen, darunter eine mit Dampf betrieben, bedeutende Quantitäten Baumaterialien verarbeitet würden, namentlich für Heppens; daß man von Zeven aus große Getreidegeschäfte betreibe und zwar von solcher Bedeutung, daß ein Getreidehändler sogar in Leer und Heestemünde Lager halte zur Weiterführung des Getreides per Eisenbahn nach dem Binnenlande.

Ueber den in Zeven stattfindenden Postverkehr sei das Nähere in der Nachfuge zur Petition bereits mitgetheilt worden. Er hebe nur hervor, daß an Geld- und Werthsachen in den letzten drei Jahren jährlich über 1 Million Thaler von Zeven mit der Post abgeandt und an Personengeld in dem letzten Jahre 16000 Thlr. zur Postkasse vereinnahmt worden seien. Für die hier in Betracht kommende Strecke Sande-Zeven sei der Verkehr per Post und Omnibus auf durchschnittlich 60 Personen täglich ermittelt worden.

Durch die in der Petition erwähnten Zahlen habe selbstredend nur ein Theil des Verkehrs nachgewiesen werden können, es seien darunter die bedeutenden Summen nicht begriffen, welche auf den Handelsmessen gleich baar verausgab, welche von Handlungsreisenden abgeholt und in recommandirten Briefen übermittelt würden. Ferner sei in Betracht zu ziehen, daß ein großer Theil des Verkehrs sich der Berechnung und Controle entziehe.

Es werde daher wohl nicht bezweifelt werden können, daß die Stadt Zeven in commerzieller Beziehung besondere Beachtung wohl verdiene.

Die Wichtigkeit einer Eisenbahnverbindung zwischen Sande und Zeven, im Interesse der Hauptbahn und somit des ganzen Landes, sei auch bereits in einer Brochüre des Oldenburgischen Handels- und Gewerbs-Vereins, die Oldenburg-Bremer Eisenbahn betr., anerkannt worden. Auch habe Großherzogliche Staatsregierung diese Bahnstrecke, welche wegen der geringen Entfernung zwischen Sande und Zeven und der sehr günstigen Terrainverhältnisse auch billig herzustellen sein werde, ja bereits in Aussicht genommen.

Durch die Verbindung Zevens mit der Eisenbahn würde ein großer Theil des nur eine halbe Meile entfernten Ostfrieslands sich der Bahn zuwenden, nämlich diejenigen Ortschaften, von wo aus Zeven eher zu erreichen sei, als die Westbahn, Zeven also ein bedeutender Stapelplatz für Waarensendungen nach Ostfriesland werden. Auch würden die Viehtransporte von den Ostfriesischen Märkten Wittmund und Esens sich nicht nach der Westbahn, sondern nach Zeven wenden. Wegen der billigeren Fracht auf der Eisenbahn würden alle Güter, welche jetzt in Schiffen über Hookfiel bezogen und die bedeutenden

Getreideendungen, welche jetzt per Achse dem Binnenlande zugeführt würden, sich künftig der Eisenbahn zuwenden. Zu den Viehmärkten würden immer mehr auswärtige Käufer herangezogen werden, wenn das angekaupte Vieh sofort auf die Eisenbahn geschafft werden könne. Auch würden industrielle Etablissements in Zeven entstehen, sobald die dazu unentbehrlichen Kohlen billig herangeschafft werden könnten.

Erhalte aber Zeven eine Eisenbahnverbindung nicht, so würden Handel und Verkehr nothwendig immer mehr Einbuße erleiden, um so mehr noch, wenn erst die Kniphauer Chaussee vollendet sein werde, indem alsdann ein großer Theil des Verkehrs aus dem nordöstlichen Theile des Zevenlandes Zeven umgehen würde.

In Ostfriesland sei auch schon längst der Wunsch rege geworden, daß die Bahn von Heppens nach Zeven und dann durch das Harlingerland zum Anschluß an die Westbahn weiter geführt werden möge. Nach einem Schreiben des Amts Wittmunds und des Magistrats zu Aurich vom März vorigen Jahres an den Stadtmagistrat zu Zeven, sei sowohl an die vormalige Hannoverische Regierung als an die Ständeversammlung eine darauf bezügliche Petition bereits eingereicht worden. Durch die politischen Ereignisse des vorigen Jahres sei die Sache ins Stocken gerathen, es werde aber von der Preussischen Regierung, besonders den Ostfriesen gegenüber, erwartet werden dürfen, daß sie zur Förderung der gewünschten Eisenbahn-Verbindung geneigt sein werde, die, um das Eisenbahnnetz zu vervollständigen, auch durchaus nothwendig und nur noch als eine Frage der Zeit erscheine.

Falls aber der Norddeutsche Bund diese Bahn bauen sollte, könnte uns dies nur um so erwünschter sein.

Da unserer Staatskasse durch die Abtretung von Heppens bedeutende Entschädigungsgelder zugeflossen, da die Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg lediglich dem Zevenlande zu verdanken sei, so dürfe es auch mit der Billigkeit gar nicht zu vereinbaren sein, wenn dem Wunsche nicht bloß der Stadt Zeven, sondern des ganzen Zevenlandes, an dem Eisenbahnverkehr von dem Centralpunkte aus direct Theil nehmen zu können, entgegengetreten werden sollte. Es komme noch hinzu, daß dem Zevenlande durch die Grund- und Gebäudesteuer eine neue Last von ca. 22,000 Rthlr. jährlich aufgelegt worden sei, welche Summe nicht allein zur Verzinsung des Baucapitals der Eisenbahn (12 bis 14,000 Rthlr.) ausreiche, sondern noch einen jährlichen Ueberschuß von 8 bis 10,000 Rthlr. ergebe.

Er werde wohl nicht zu befürchten haben, daß ihm entgegengehalten werden möchte, daß die andern Landestheile keinen speciellen Nutzen von einer Bahn Sande-Zeven haben würden. Wenn ein solcher Standpunkt berechtigt wäre, dann hätte er bei der Berathung des Budgets auch fragen müssen: welchen speciellen Nutzen habe Zevenland z. B. von der Ueberbrückung der Hunte; von einer Chausseeanlage nach der Haltestelle Jaderberg — von Ellwürden nach Nordenhamm?

u. s. w., um so mehr, da diese Chausseen in dem früheren Bauplan gar nicht aufgenommen seien und andere Chausseebauten darunter litten. Er habe für Genehmigung dieser Bauten gestimmt, weil er sie für Handel und Verkehr, mithin im allgemeinen Landesinteresse, nothwendig und dringlich gehalten, obgleich Jezerland speciell keinen Vortheil davon habe.

Hier handle es sich aber ebenfalls darum, Handel und Verkehr einer wichtigen Provinz zu heben; er werde daher hoffen dürfen, daß der Landtag dem Antrage des Ausschusses zustimmen werde.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Er wolle nur erwidern, daß eine Fortführung der Eisenbahn von Sande nach Jezer im Plane der Staatsregierung liege, daß an eine Ausführung desselben aber erst dann werde gedacht werden, wenn das Hauptnetz der Oldenburger Eisenbahn fertig sei.

Vorsitzender: Ob Jemand über die Petition 6 das Wort wünsche.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Die Staatsregierung habe ihre Ansichten über die große Bedeutung der Hude-Braker Bahn nicht geändert und würde schon jetzt dem Landtage dieserhalb Vorlage gemacht haben, wenn nicht im Vertrage mit Preußen für den Ausbau der Oldenburg-Seezer Eisenbahn eine bestimmte Frist gesetzt worden wäre.

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses gehe dahin: der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung unter Mittheilung aller Petitionen zu ersuchen, Alles aufzubieten zu wollen, um zu erreichen, daß die Paris-Hamburger Bahn in einer möglichst langen Strecke das Herzogthum durchschneide, im Uebrigen aber sämtliche Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Dieser Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der siebente Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.

Vorsitzender: Der Abg. Müller habe folgenden Antrag zur zweiten Lesung gestellt:

der Landtag wolle beschließen: dem Art. 1 §. 2, wie solcher bei der ersten Lesung vom Landtage angenommen, werde nachgefügt:

jedoch werden die etwaigen Mehrkosten von der Eisenbahnverwaltung vergütet.

Abg. **Strackerjan III.**: Für den Fall, daß der Antrag des Abg. Müller angenommen werde, wolle er zu demselben folgenden Antrag stellen:

dem vom Abg. Müller beantragten Zusatz werde nachgefügt:

die Ermittlung der Mehrkosten erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 §. 4.

Wenn der Landtag nämlich den Antrag des Abg. Müller annehme, so fehle die Bestimmung darüber, wie die Mehr-

kosten zu berechnen seien; er bitte daher event. auch diese Nachfrage anzunehmen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Müller**: Er schließe sich dem Antrage des Abg. Strackerjan III. an.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.**: Der Antrag des Abg. Müller sei in der Ausschüßigung nicht zur Sprache gekommen und könne er daher nicht die Ansicht des Ausschusses aussprechen, sondern lediglich seine persönliche Auffassung. Er sei nun der Meinung, daß der fragliche Zusatz mit dem im Art. 1 maßgebenden Princip nicht übereinstimme. Der §. 1 des Art. 1 handle von neuen Gebäuden, der §. 2 von Aenderungen an schon vorhandenen; das müsse man festhalten. Jetzt ^{er} de zum §. 2 ein Zusatz beantragt, wonach die Eisenbahnverwaltung die etwaigen Mehrkosten vergüten solle. Er halte dies für inconsequent, da der §. 2 im Princip sich ganz an den §. 1 anschließe. Folgerichtig werde dann auch in den im §. 1 vorgesehenen Fällen eine Entschädigung zu geben sein. Wollte man aber dies nicht, so dürfe es auch nicht für den Fall, den der §. 2 im Auge habe, geschehn. Ueberhaupt glaube er, daß eine Bestimmung, wie sie der Abg. Müller beantrage, sehr leicht zu Weiterungen und chicanösen Forderungen führen könne. Er mache darauf aufmerksam, wie man die Mehrkosten z. B. ermitteln wolle, wenn Jemand sein Haus, das bisher mit Stroh gedeckt gewesen wäre, neu zu decken genöthigt und dabei an die Vorschriften des §. 1 gebunden sei. Er könne freilich sagen, er habe wieder ein Strohdach herstellen wollen, müsse nun aber nach §. 1 mit Kalk oder Cement decken. Wie solle aber der Beweis geführt werden? Er sei daher nicht in der Lage, den Antrag des Abg. Müller befürworten zu können.

Abg. **Strackerjan III.**: Er vermöge in dem Antrage des Abg. Müller eine Inconsequenz nicht zu erblicken. Denn daß man einen Unterschied macht zwischen Neubauten und bloßen Aenderungen an bereits vorhandenen Gebäuden, halte er für ganz gerechtfertigt. Ein Neubau stehe mehr im freien Willen des Einzelnen, während eine Aenderung meist zwingender Natur sei. Auch liege der Fall, wo vielleicht eine allgemeine Feuerpolizeiordnung eine bestimmte Einrichtung der Gebäude anordne, ganz anders wie der hier in Rede stehende. Daß in jenem Fall keine Entschädigung gegeben werde, erkläre sich daraus, daß die fragliche Bestimmung im Interesse Aller getroffen worden, während hier bloß das Interesse der Eisenbahnverwaltung solche Beschränkungen erheische.

Abg. **Selmann II.**: Er müsse doch dabei bleiben, daß seines Erachtens der Antrag des Abg. Müller dem im Artikel 1 angenommenen Princip widerspreche, und daß es inconsequent sein würde, dann nicht auch in den Fällen des §. 1 eine Entschädigung zu gewähren. Die beiden §§. des Art. 1 enthielten Bestimmungen darüber, wie das Gesetz bei neuen Anlagen die Einrichtung verlange und da sei es doch ganz gleich

zu beurtheilen, ob Jemand ein ganz neues Gebäude aufführe oder einen Theil desselben durch einen neuen ersetze.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Müller mit dem Zusatzantrage des Abg. Strackerjan III., und sodann im Uebrigen der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

Vorsitzender: Der achte Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betr. die Bildung einer Gemeinde Neuenburg.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Abg. Suchting: Es sei ihm durch die Verhandlungen in der Sitzung vom 5. März d. J. klar geworden, daß die Neubildung einer Gemeinde Neuenburg heute jedenfalls die Zustimmung des Landtags erhalten werde. Er wolle daher auf die Sache hier nicht weiter eingehn, sondern sich lediglich auf den am 5. März d. J. hier berathenen Bericht der Minderheit und seine damaligen Ausführungen beziehen. Er mache nur auf Eins aufmerksam. In der Sitzung vom 5. März d. J. habe der Abg. Russell einen Brief verlesen, der nicht vollständig in dem Bericht über die damalige Sitzung wieder gegeben sei. Es fehle darin ein Passus, in dem es heiße, daß einzelne Leute durch die Drohung, im Fall der Bildung einer selbstständigen Gemeinde müßten sie eine neue Kirche bauen, zur Unterschrift der gegnerischen Petition bewogen seien. Er meine aber, das ein verlesener Brief auch wortgetreu in dem Bericht aufgenommen werden müsse.

Abg. Russell: Er könne sich damit nur einverstanden erklären, bemerke dabei aber, daß er den einen Satz um deswillen nicht in den Bericht hineingetragen habe, weil er ihn für unwesentlich halte. Derselbe enthalte auch durchaus keine Ehrenkränkung, wie er denn überhaupt den Brief, der übrigens nicht ein reiner Privatbrief sei, da er ihm als Abgeordneten zugesandt sei und deshalb habe er geglaubt ihn im Landtage verwerthen zu müssen. Nur aus dem Grunde habe er die betreffende Stelle des Briefes verlesen, um zu zeigen, daß manche von den Petenten zur Unterschrift gedrängt seien und das gehe aus dem in den Bericht aufgenommenen Theil des Briefes zur Genüge hervor.

Abg. Suchting: Wenn der vorgelesene Theil des Briefes wortgetreu in den Bericht aufgenommen werde, so sei er damit zufrieden gestellt; allein darauf müsse er auch bestehn.

Abg. Russell: Wenn der Abg. Suchting darauf Gewicht lege, so würde dagegen natürlich Nichts zu erinnern sein. Es könne dann auch der Abg. Suchting sich überzeugen, daß Beleidigungen in dem Briefe nicht enthalten. Nur zeige derselbe, wie die Afteder von den Parteien beunruhigt worden, auf welche Weise man auf dieselben einzuwirken versucht und ein Zustand herbeigeführt worden, welcher hätte beseitigt werden müssen.

Abg. Strackerjan III.: Er glaube, diese Controverse sei hier nicht zu entscheiden; das möge man dem Secretariat und den Berichterstattern überlassen.

Abg. Suchting: Hiergegen erwidere er nochmals, daß seines Erachtens der im Bericht fehlende Passus nachgefügt werden müsse.

Berichterstatter der Minderheit **Selmann I.:** Auf die Sache selbst wolle er nicht näher eingehn. Da aber im Bericht der Mehrheit auf die Verhandlungen in der Sitzung am 5. März Bezug genommen werde, so wolle er auf einige Punkte, die damals zur Sprache gebracht seien, aufmerksam machen. Es sei von der Vereinigung Krapendorfs mit Kloppenburg zu einer Stadtgemeinde die Rede gewesen. Die dortigen Verhältnisse kenne er sehr genau. Vor der Vereinigung habe in Krapendorf eine sehr sparsame Verwaltung bestanden und die Gemeinde einiges Vermögen erworben, während Kloppenburg in dieser Beziehung rückwärts gegangen sei. Als beide nun verbunden worden, habe Krapendorf sogar noch 3000 Thlr. zuzuzahlen gehabt. Ein solches Verfahren sei doch gewiß kein glückliches und allseitig gerechtes gewesen.

Ferner erinnere er an die Verbindung Thüles mit Friesoythe zu einer Gemeinde. Er könne dies nur als eine unglückliche Ehe bezeichnen. Beide Orte hätten ganz verschiedene Interessen, seien ziemlich weit von einander entfernt, Friesoythe ein städtischer, Thüle ein rein ländlicher Bezirk. Er wolle hiermit nur sagen, daß nicht alle Vereinigungen zur wahren Wohlfahrt der Betheiligten gereichen, daß man daher sehr vorsichtig zu Werke gehen müsse, ehe man eine solche herstelle.

Dann aber halte er den Antrag der Minderheit auch noch um deswillen für annehmlicher als den der Mehrheit, weil ja demnächst eine große Veränderung in der Einrichtung unserer Behörden bevorstehe und es daher zweckmäßig erscheine, bis dahin mit der Beordnung der hier fraglichen Sache ebenfalls zu warten.

Berichterstatter **v. Schrend:** Er würde auf das Wort verzichtet haben, wenn nicht vom Borredner das Beispiel der Vereinigung von Thüle mit Friesoythe angeführt sei. Es sei richtig, daß Thüle ein ländlicher Ort, Friesoythe städtisch sei. Ersteres sehne sich von Friesoythe weg, dieses wolle Thüle aber nicht fahren lassen. Ein derartiges Beispiel passe im Fragefalle gar nicht. Neuenburg und Aftede seien durch Gemeinsamkeit der Interessen verbunden, beide ländlicher Natur und werde man daher ihre Interessen am besten wahren, wenn man sie auch zu einem politischen Bezirk vereinige.

Vorsitzender: Die Ausschüßanträge seien:

Nr. 1:

der Landtag wolle den Art. 1 in seiner oben gegebenen Fassung annehmen,

Nr. 2:

der Landtag wolle den Art. 2 annehmen.

Nr. 3:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuenburg, seine verfassungsmäßige Zustimmung nicht ertheilen.

Der Ausschufsantrag Nr. 3 wurde abgelehnt, die Anträge Nr. 1 und 2 angenommen.

Vorsitzender: Der neunte Gegenstand der Tagesordnung sei: Wahl eines Vorstands und von fünf Mitgliedern des ständigen Landtagsausschusses.

Gewählt wurden als Vorstand der Abg. Strackerjan II. mit 43 Stimmen, als Mitglieder der Abg. Lentz mit 45, Brockhaus mit 43, Müller mit 41, Ahlhorn mit 40 und Broermann mit 28 Stimmen.

Vorsitzender: Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Neubildung der Gemeinde Neuenburg, seien bis zum 12. März d. J., Mittags 12 Uhr, einzubringen.

Die nächste Sitzung bestimme er auf Mittwoch, den 13. März, Morgens 11 Uhr.

Die Tagesordnung sei:

- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der Lehrer Bruns und Ahrens wegen Erhöhung ihres Gehaltes.
- 2) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die

Petition des Schulte junr. zu Bollingen, betr. Einweisung von Colonaten am Hunte-Gms-Canal.

3) Ausschufbericht, betr. die Kriegskosten.

4) Ausschufberichte, betr. die Rechnungen der drei Landes-cassen.

5) Ausschufbericht, betr. die Staatsgutskapitalien-cassen.

6) Ausschufbericht, betr. Anträge der Staatsregierung zu den Voranschlägen.

7) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. Vererbpachtung eines Theils der olim Renten-Weide bei Oldenburg.

8) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Art. 34 §. 1 der Verfassung.

9) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition des Administrators der Apotheke zu Seefeld um Erlaß einer Medicinalordnung.

Womit geschlossen.

Der Berichterstatter:

Roggemann.